

BVGer D-1410/2024 vom 15. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1410_2024

FR: TAF D-1410/2024 du 15 décembre 2025

IT: TAF D-1410/2024 del 15 dicembre 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

In der Beschwerde wird eventualiter beantragt, die Sache sei in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung zurückzuweisen. Der Antrag wird jedoch in der Beschwerde nicht weiter begründet. Es ist aufgrund der Akten auch nicht ersichtlich, inwiefern das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt haben könnte oder die Verfügung nicht hinreichend begründet hat. Es besteht demnach keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb das Rückweisungsbegehren abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

D-1410/2024 Seite 7 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4, WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl., Basel 2022, Rz. 14.38).

E. 5.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen aus, es sei vorab festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen erlitten habe, bevor er Afghanistan verlassen habe. Er selbst habe angegeben, dass er keine persönlichen Probleme und auch nie Probleme mit den Taliban gehabt habe (vgl.

D-1410/2024 Seite 8 SEM-act. [...]21/12 [nachfolgend A21/12] F48, F52, F74). Seine Angaben würden darauf hindeuten, dass die Taliban wegen seiner Arbeit nach ihm gesucht hätten und nicht, weil er als Person in deren Augen oppositionelle Aktivitäten oder Unterstützungshandlungen für ihre Gegner durchgeführt habe. Auch in der Stellungnahme seien keine weiteren Anhaltspunkte dafür geliefert worden, warum die Taliban ihn als Gegner ihrer Ideologie ansehen sollten. Er habe diese Arbeit bereits einige Zeit vor der

Machtübernahme nicht mehr ausgeführt und somit dürfte kaum mehr ein Verfolgungsinteresse bestehen. Auffallend sei auch, dass vor allem Personen in höheren Positionen nach der Machtübernahme durch die Taliban gravierende Nachteile erlitten hätten. Derzeit deute jedoch nichts darauf hin, dass die Taliban noch ein Interesse an seiner Person hätten. Zwar sei sein Vater bis 1992 Mitglied des Militärs gewesen, doch dies liege schon lange zurück. Daraus lasse sich kein risikoerhöhender Faktor ableiten, zumal dieser selbst seit Jahren nicht mehr in diese Tätigkeit eingebunden sei. Auch das Profil seines Grossvaters, dessen (...) bei Google zu finden seien ([https://open-library.org/authors/\[...\]](https://open-library.org/authors/[...])), könne nicht als risikoerhöhender Faktor taxiert werden, zumal sein Profil in seinem Leben in Afghanistan nie ein Problem dargestellt habe (vgl. A21/12 F50 – F52, F65 – F73). An der Einschätzung des SEM vermöge auch nichts zu ändern, dass die Eltern des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise von den Taliban bedroht worden seien und dass er gesucht worden sei. Diese Angaben seien nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu begründen, zumal seine diesbezüglichen Aussagen hauptsächlich auf den Angaben von Dritten beruhen würden. Zu vermerken sei des Weiteren, dass seine gesamte Familie noch immer in Afghanistan lebe, zwar versteckt, aber doch so, dass die Taliban in der Lage sein dürften, sie zu finden, wenn sie ein starkes und ungebrochenes Interesse an ihm hätten; dies, zumal sein Bruder H. _____ ab und zu bei Umzügen geholfen habe und ansonsten Riksha gefahren sei, sich somit draussen aufgehalten und gearbeitet habe (vgl. A21/12 F14, F37). Nach dem Gesagten sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde. Seine subjektive Furcht, künftig Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden, erweise sich nicht als objektiv begründet. Schliesslich sei die Frage, ob die Taliban die Informationen in unmenschlicher Art aus dem Beschwerdeführer herauslocken würden, eine Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, die vorliegend offengelassen werden könne, da er bereits infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen werde.

D-1410/2024 Seite 9

E. 5.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Tätigkeiten im (...) mit vielen geheimen Dokumenten und Plänen in Kontakt gekommen und die Taliban würden ihn deswegen suchen, um diese Informationen zu erhalten. Er habe mehrere solche geheimen Dokumente eingereicht. Aufgrund seines Wissens sowie aufgrund der Tatsache, dass er vor der Machtübernahme der Taliban Afghanistan verlassen habe, weil er nicht für diese arbeiten wollen, befürchte er, bei einer Rückkehr nach Afghanistan durch die Taliban verfolgt zu werden. Bereits nach der Machtübernahme der Taliban seien diese zum Familienhaus gekommen und hätten ihn gesucht und seinen Vater bedroht. Aufgrund dieses Vorfalles habe die Familie das Haus verlassen müssen und sei seither gezwungen, versteckt zu leben. Er verfüge über ein exponiertes Profil, weil er während ungefähr 20 Monaten im (...) als Sachbearbeiter mit Arbeiten beschäftigt gewesen sei, die einer erhöhten Vertraulichkeit unterstellt gewesen seien, wie geheimen Dokumentationen, Korrespondenz und Gesprächsinhalten zwischen wichtigen Personen der damaligen Regierung. Er habe deshalb einen Wissensvorsprung gegenüber den Taliban, weshalb diese ein erhebliches Interesse an ihm hätten. Er sei deshalb auch als Sachbearbeiter einer Gefahr ausgesetzt. Es sei bekannt, dass die Taliban

auch Personen in tieferen Positionen ins Ziel fassen würden, so seien beispielsweise auch einfache ehemalige staatliche Mitarbeiter, die nur wenige Monate im Einsatz gewesen seien, durch die Taliban angegriffen worden (vgl. SEM, Focus Afghanistan, Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 31.03.2022; European Agency for Asylum [EUAA], Country Guidance Focus Afghanistan, 3.2. Public officials and servants of the former government, <<https://euaa.europa.eu/country-guidance-afghanistan-2023/32-public-officials-and-servants-former-government>> zuletzt besucht am 09.12.2025). Die Zielrichtung der Angriffe durch die Taliban liefere keine eindeutigen Kriterien für das Risiko der Verfolgung, da diese auch durch den Standort der Angriffe variieren könnten (vgl. EUAA, a.a.O., Country of Origin Information: Afghanistan Country Focus, S. 61 f. <https://www.euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2023-12/2023_12_COI_Report_Afghanistan_Country_Focus_EN.pdf> zuletzt besucht am 09.12.2025). Es bleibe festzuhalten, dass aus der Stellung des Beschwerdeführers als Sachbearbeiter nicht geschlossen werden könne, dass kein Verfolgungsrisiko bestehen würde. Obwohl sich die Vergeltungsanschläge gegen ehemalige staatliche Mitarbeiter seit der Machtübernahme etwas verringert hätten, bestehe immer noch ein erhebliches Interesse der Taliban an ehemaligen staatlichen Mitarbeitern; umso mehr an solchen, die sich ihnen nicht anschliessen wollten und über fachspezifisches Wissen verfügten (vgl. EUAA, Country Guidance, a.a.O., EUAA,

D-1410/2024 Seite 10 Afghanistan Country Focus, a.a.O., S. 58 f.). Der Aussage der Vorinstanz, dass kein Verfolgungsinteresse mehr bestehe, sei somit nicht zuzustimmen. Vielmehr erscheine das Interesse immer noch vorhanden: Der Beschwerdeführer habe Zugang zu den Informationen und den geheimen Gesprächen zwischen den Vorgesetzten verschiedener Ministerien der ehemaligen Regierung gehabt. Bereits vor seiner Ausreise seien keine Vorgesetzten mehr anwesend gewesen und die Arbeit sei dementsprechend auch nicht weitergeführt worden. Somit habe er den letzten aktuellen Wissensstand betreffend die (...) und (...)projekte und stelle somit eine Person von besonderem Interesse für die Taliban dar. Die Familie des Beschwerdeführers halte sich seit der Bedrohung durch die Taliban versteckt und habe seit dem Jahr 2022 nicht mehr in das Familienhaus zurückkehren können. Seit der Machtübernahme durch die Taliban hätten auch Familienangehörige von ehemaligen staatlichen Mitarbeitern regelmässig eine begründete Furcht vor Verfolgung, insbesondere dann, wenn die Taliban nach einer Person suchen würden, mit der sie verwandt seien (EUAA, Country Guidance Focus Afghanistan, a.a.O.). Dass die Familienangehörigen kein reguläres Leben führen könnten, seit sie sich versteckten, zeige sich insbesondere auch daran, dass der Bruder des Beschwerdeführers keine feste Arbeitsstelle habe. Vielmehr könne er nur unregelmässig bei Umzügen helfen und Rikscha fahren. Daraus zeige sich, dass die Familie aufgrund des Verfolgungsinteresses der Taliban am Beschwerdeführer gerade kein reguläres Leben führen könnten. Wenn dies möglich wäre, hätten sie keinen Grund sich zu verstecken, und könnten in ihr Familienhaus zurückkehren.

E. 6.1

Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts haben Personen mit einem bestimmten, exponierten Profil ein erhöhtes Risiko asylbeachtlicher Verfolgung ausgesetzt zu werden. Dazu gehören unter anderem Personen, die der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden sowie westlich orientierte oder der afghanischen

Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechenden Personen (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-3312/2024 vom 8. Januar 2025 E. 6.1, E-4180/2020 vom 20. Dezember 2024 E. 7.3 und E-4332/2024 vom 9. Dezember 2024 E. 6.2). Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahestehende Personen (vgl. Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] – Länderanalyse vom 2. November 2022, Afghanistan: Gefährdungsprofile S. 15 f. sowie Human Rights Watch [HRW], «No Forgiveness for People

D-1410/2024 Seite 11 Like You»: Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, European Union Agency for Asylum, «Country Guidance: Afghanistan», 23. Mai 2024). Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass auch die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, die einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne der obigen Ausführungen ausgesetzt ist, zu einer Reflexverfolgung führen kann (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-6978/2024 5. Juni 2025 E. 5.1, E-6278/2020 vom 22. April 2025 E. 8.5.2, D-3312/2024 vom 6. Januar 2025 E. 6.1 und D-331/2024 vom 11. März 2024 E. 7.1). Für die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung aufgrund eines erhöhten Risikoprofils im Einzelfall individuell konkretisiert (vgl. unter anderen die Urteile des BVGer D-3312/2024 vom 8. Januar 2025 E. 6.1 und E-4180/2020 vom 20. Dezember 2024 E. 7.3).

E. 6.2

Die Glaubhaftigkeit der Tätigkeiten des Beschwerdeführers wurden vom SEM nicht in Frage gestellt. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht aufgrund der eingereichten Beweismittel keine Gründe, weshalb diese nicht glaubhaft sein sollen. Demnach weist der Beschwerdeführer als ehemaliger Sachbearbeiter für die afghanische Regierung ein erhöhtes Risikoprofil auf. Dies allein reicht aber gemäss der oben zitierten Rechtsprechung nicht aus für die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung durch die Taliban. Vielmehr muss sich die abstrakte Gefährdung individuell konkretisieren, was vorliegend – wie nachfolgend darzulegen sein wird – nicht der Fall ist.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer hatte eigenen Angaben zufolge vor der Ausreise keine Probleme mit den Taliban (vgl. A21/12 F48). Er war politisch nicht aktiv respektive hat nicht Tätigkeiten ausgeführt, welche sich gegen die Taliban gerichtet hätten. Und obwohl sein Vater früher im Militär im Rang eines (...) war und sich sein Grossvater durch seine (...) gegen die Taliban gestellt hatte, ist dem Beschwerdeführer während all dieser Jahre seitens der Taliban nie etwas zugestossen; dies, obwohl er keine speziellen Schutzvorkehrungen getroffen hatte und in Afghanistan aufgrund seiner Arbeit häufig herumgereist ist (vgl. A21/12 F21).

E. 6.4

Eine begründete Furcht vor künftigen Nachteilen ist aufgrund der bloss hypothetischen Befürchtungen des Beschwerdeführers zu verneinen. Dass die Taliban theoretisch Zugang zu den Daten der ehemaligen Regierung haben und ihn identifiziert haben, reicht zur Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung nicht aus. Wie das SEM in der Verfügung zutreffend festgestellt hat, ist davon auszugehen, dass die Taliban nach der Macht-

D-1410/2024 Seite 12 übernahme zuhause bei seiner zurückgebliebenen Familie nach ihm ge- fragt haben, weil sie Interesse an seinem Wissen zu den (...) und Kompe- tenzen hatten und nicht aufgrund eines flüchtlingsrechtlichen Motivs. Be- zeichnend ist auch, dass der Beschwerdeführer selbst erklärte, dass alle Chefs zuvor das Land verlassen hätten und nur noch die einfachen Mitar- beiter der Behörden dort gewesen seien (vgl. A21/12 F42), was darauf hin- deutet, dass sein Vorgesetzter nicht davon ausging, dass die einfachen Behördenmitglieder einer Gefahr durch die Taliban ausgesetzt sein könn- ten. So liessen die Taliban nach der Machtübernahme auch verlauten, die Mitarbeiter der früheren Regierung nicht zu verfolgen. Trotz dieser Ankün- digung sind zwar Übergriffe dokumentiert. Wie die Taliban eine Person mutmasslich behandeln, hängt aber stark von deren Funktion ab. Über- griffe betreffen insbesondere Personen in exponierten Positionen, die zu- vor in die Bekämpfung und Verurteilung der Taliban involviert waren – etwa Staatsanwälte und Richter (insbesondere Frauen), die an Verfahren gegen Taliban-Vertreter beteiligt waren, oder das Gefängnispersonal (vgl. SEM, Focus Afghanistan, Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 31.03.2022, S. 10; European Agency for Asylum [EUAA], Country Guidance Focus Afghanistan, 3.2. Public officials and servants of the for- mer government). Bei den vom Beschwerdeführer erwähnten, von den Ta- liban ermordeten Personen, handelte es sich gemäss den Angaben des Beschwerdeführers um Vorgesetzte (vgl. A21/12 F56). Für die Annahme, dass auch er selbst aufgrund seiner Tätigkeit im (...) für die afghanische Regierung von den Taliban als ernstzunehmenden Gegner ihrer Ideologie erachtet worden wäre, bestehen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte. Es deutet auch nichts daraufhin, dass die Ausreise des Beschwerdeführers aus Afghanistan von den Taliban als oppositionelle Haltung interpretiert werden könnte. Diese drohten zwar seinen Familienmitgliedern für den Fall, dass sie ihn verstecken sollten. Diesen sind aber keine darüber hin- ausgehende Nachteile erwachsen. Gemäss den Angaben des Beschwer- deführers soll sich seine Familie zwar selbst versteckt haben. Als Grund dafür gab er aber an, sein Vater möchte nicht öffentlich leben, weil dieser immer noch Gefahr von Seiten der Taliban befürchte (vgl. A21/12 F67). Vor diesem Hintergrund lässt sich schwerlich schliessen, dass ein Zusammen- hang zu der Tätigkeit des Beschwerdeführers als ehemaliger Mitarbeiter der afghanischen Regierung bestanden haben könnte. Hinsichtlich des Wissens des Beschwerdeführers über die (...) und (...)projekte, welches er nicht an die Taliban hat preisgeben wollen und aufgrund dessen er sich im Falle der Rückkehr vor unmenschlicher Behandlung durch diese fürch- tet, weist das SEM zutreffend darauf hin, dass diese Furcht nicht durch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv begründet ist. Im Übrigen darf ohnehin

D-1410/2024 Seite 13 davon ausgegangen werden, dass die Taliban inzwischen auf andere Weise in den Besitz der diesbezüglich wichtigen Dokumente gelangt sein dürften. Es erscheint deshalb unwahrscheinlich, dass die Taliban – zum heutigen Zeitpunkt und somit über vier Jahre nach ihrer Machtübernahme – ein Interesse an der Verfolgung des Beschwerdeführers haben und er deshalb mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft Opfer einer Verfolgung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv werden könnte.

E. 7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, eine zum Zeitpunkt seiner Ausreise gegen ihn gerichtete flücht- lingsrechtlich relevante Verfolgung beziehungsweise – für den (hypotheti- schen) Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat – eine

entsprechende Furcht vor Verfolgung durch die Taliban glaubhaft zu machen. Das SEM hat daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Mit Instruktionsverfügung vom 6. März 2024 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführungen gutgeheissen. Aus dem Zentralen Migrationsinforma-

D-1410/2024 Seite 14 tionssystem (ZEMIS) geht zwar hervor, dass der Beschwerdeführer über eine befristete Anstellung vom 18. März 2025 bis am 18. September 2025 als (...) verfügte und seit dem 17. November 2025 eine neue Anstellung als (...) hat. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass er damit bereits ein Erwerbseinkommen generiert, das den prozessualen Notbedarf übersteigt. Es besteht deshalb kein Anlass, die Instruktionsverfügung vom 6. März 2024 in Wiedererwägung zu ziehen. Bei dieser Sachlage sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1410/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.